

|                |  |
|----------------|--|
| Aktenzeichen:  |  |
| federführend:  | 61 Amt für Kreisentwicklung und Ökologie |
| Antragsteller: |  |

| Beratungsfolge                                     | Termin     | Bemerkungen |
|--|------------|-------------|
| Ausschuss für Umwelt, Kreisentwicklung und Energie | 04.03.2021 |             |

**Waldschutz**

- Beantwortung der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.02.2021 -

**Mitteilung:****Vorbemerkung:**

Die Wahrnehmung des Waldschutzes wird vorrangig durch die Hoheitsabteilung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW gewährleistet, maßgeblich hierfür ist das Bundeswaldgesetz, bzw. das Landesforstgesetz in Nordrhein-Westfalen. Eine Zuständigkeit des Rhein-Erft-Kreises ergibt sich in Waldflächen mit Schutzstatus, wie beispielsweise im Naturschutzgebiet Königsdorfer Forst. Im gesamten Kreisgebiet befindet sich der weit überwiegende Teil der Waldflächen nicht innerhalb von Naturschutzgebieten.

Die Durchsetzung von Ge- und Verboten im Naturschutzgebiet Königsdorfer Forst ist anlassbezogen entweder durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises oder durch die Hoheitsabteilung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW wahrzunehmen. Im Einzelfall wird aufgrund der fehlenden rechtlichen Abgrenzung des Landesforstgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes eine Doppelzuständigkeit erzeugt. Hier wird in Absprache der beiden Behörden dasjenige Recht angewandt, das einen höheren Regelungs-/ Durchsetzungserfolg verspricht. Das Verlassen der Wege wird beispielsweise durch das Landesforstgesetz kaum eingeschränkt. Im Falle des Naturschutzgebietes Königsdorfer Forst ist das Verlassen der Wege grundsätzlich verboten, somit wäre dann das Landesnaturschutzgesetz anwendbar, da dieses hier eine höhere Verbotregelung festsetzt.

Entsprechend der Anfrage wird anhand des Beispiels Königsdorfer Forst wie folgt geantwortet:

1. Mit welchen Maßnahmen bemüht sich die Kreisverwaltung um den Schutz der begrenzten Waldflächen vor unbedachtem Verhalten von Spaziergängern oder Radfahrern?

Der Königsdorfer Forst ist durch das Vorkommen von Waldmeister-Buchenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet von europaweiter Bedeutung. Der Schutz dieses Waldbestandes wird auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz und auf Kreisebene durch die Ausweisung im Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Vile“ gewährleistet. Spaziergänger dürfen in Naturschutzgebieten ausschließlich die offiziellen Waldwege betreten - gleiches gilt für Radfahrende - um Tiere und Pflanzen so wenig wie möglich zu beunruhigen, zu beschädigen oder zu zerstören. Reitende dürfen sich nur auf den dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Reitwegen bewegen. Hunde sind stets angeleint und ausschließlich auf den Wegen zu führen. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Vor Ort werden die Grenzen des Naturschutzgebiets und die geltenden Ge- und Verbote durch Hinweisschilder kenntlich gemacht - mit dem Betreten des Gebietes erklärt man sich mit der Einhaltung dieser Regeln einverstanden. Das Aufstellen der Beschilderung wird durch die Untere Naturschutzbehörde gewährleistet. Leider werden diese Schilder immer wieder beschädigt oder beschmiert. Einzelne Schilder wurden komplett aus dem Boden gerissen oder entwendet und müssen dann wieder ersetzt werden.

Seit Beginn der Corona-Pandemie ist insbesondere durch illegal durch den Wald fahrende Mountainbiker eine massive Beunruhigung der Tierwelt sowie Zerstörungen von Pflanzen und Schädigungen von Baumwurzeln feststellbar. Zudem verursacht die vermehrte Nutzung der erholungssuchenden Bevölkerung die Etablierung von etlichen Trampelpfaden. Diese Nutzungen abseits der offiziellen Waldwege sind in einem Naturschutzgebiet nicht erlaubt. In Hinblick auf die Mountainbiker wurde festgestellt, dass in „Google Maps“ das Naturschutzgebiet als „Mountainbike Area“ gekennzeichnet ist und viele Mountainbiker deshalb davon ausgehen, dass ein Fahren abseits der Wege erlaubt ist. Dies entbindet sie natürlich nicht von den vor Ort nachzulesenden Verboten. Zu „Google Maps“ wurde Kontakt aufgenommen, um den Eintrag entweder zu entfernen oder mit einem entsprechenden Hinweis auf das Naturschutzgebiet zu versehen. Auch der Online-Tourenplaner Komoot weist im Königsdorfer Forst zwei Mountainbike-Touren aus, die sich in Teilen abseits der Wege befinden. Auch hier wurde bereits Kontakt aufgenommen, um diese Touren korrekt auszuweisen.

## 2. In welchem Umfang finden diesbezüglich vor-Ort Kontrollen statt?

Vor-Ort-Kontrollen fallen sowohl in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde, als auch der Hoheitsabteilung des Landesforstbetriebes (siehe hierzu Vorbemerkung).

Zuletzt haben 2018 umfangreichere Kontrollen durch die Untere Naturschutzbehörde vor Ort und in Zusammenarbeit mit dem Landesforstbetrieb stattgefunden, da schon in diesem Jahr die Belastung des Naturschutzgebietes durch Fußgänger und Mountainbiker belastend hoch war.

## 3. Wie haben sich die Schäden durch Waldbesucher in den Waldflächen des Kreises im letzten Jahr entwickelt?

Ein über alle Waldflächen im Kreisgebiet hinweg durchgehend auftretendes Problem sind illegale Müll- und Grünschnitt-Abladungen. Diese bringen nicht nur schädliche Stoffe in die Umwelt, sondern schädigen bei Aufnahme als Nahrung auch das Wild. Durch Grünabfall eingebrachte Pflanzen können außerdem durch eine Ausbreitung in den Waldbeständen zu einer massiven Bedrohung der dort heimischen Flora führen. Diese Problematik ist allerdings nicht erst seit dem letzten Jahr vorhanden.

Wie bereits ausgeführt, sind im letzten Jahr besonders in Zeiten der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zahlreiche Trampelpfade und illegale Mountainbike-Trails eine Ursache sowohl für die Beunruhigung von Wildtieren als auch für die Verdichtung des Bodens und die damit einhergehende Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen und Wurzeln. Zudem wird immer wieder durch rücksichtslos fahrende Mountainbiker eine Gefährdung der anderen Erholungssuchenden herbeigeführt. Ebenfalls führen nicht angeleimte Hunde zu einer massiven Beunruhigung von Wildtieren.

Des Weiteren werden vermehrt Reitende abseits der offiziellen Reitwege angetroffen. Dies führt leider zu einer zunehmenden Verunreinigung und Beschädigung der Waldwege und zu vermehrten Konfliktsituationen.

Bergheim, den 04.03.2021

Uwe Zaar  
Planungs- und Umweltdezernent